



Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2026 und 2027 wurde von der Kommunalaufsicht genehmigt.

Die Kreditgenehmigung wurde mit der Auflage verbunden, dass dargelegt werden muss mit welchen geeigneten Maßnahmen das Haushaltsdefizit ab dem Haushaltsjahr 2026 jährlich um mindestens 15.000 € verringert wird. Die Vorlage soll bis spätestens April 2026 erfolgen.

Hierzu bitte ich bis spätestens Ende März um Vorschläge aus den Fachbereichen, wie das Defizit verringert kann.

Wegen des unausgeglichene Haushaltes ist eine äußerst sparsame Bewirtschaftung der Haushaltsmittel geboten. Freiwillige Auszahlungen und Aufgaben, zu denen keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht, dürfen nicht geleistet bzw. übernommen werden. Nicht unabweisbare notwendige Maßnahmen sind in künftige Haushaltsjahre zu verschieben. Des Weiteren sind alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

In Abdruck

Herrn Ortsbürgermeister Hatzfeld, Trulben

mit der Bitte um Kenntnisnahme, Beachtung der aufgeführten Punkte in der Haushaltsgenehmigung und Bekanntgabe im Gemeinderat

In Abdruck an alle

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung der Punkte in der Haushaltsgenehmigung. Die RZN-Maßnahmen, mit 100% Förderung, können nun zügig umgesetzt werden.

In Abdruck an den Fachbereich 2

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung u. a. folgender Punkte:

z. B. Friedhofsgebühren:

Die Friedhofsgebühren sind zu überprüfen und eine Anpassung soll, nach Aussage der Aufsichtsbehörde, vorgenommen werden (siehe hierzu Seite 9, Ausführungen zum Buchstaben c). die Kommunalaufsicht erwartet bis zur Vorlage des nächsten Haushaltsplanes eine neue Gebührensatzung mit adäquaten Gebührenerhöhungen. Wir bitten bis spätestens Mitte 2027 um Vorlage einer Kalkulation und Beschlussfassung im Gemeinderat.

In Abdruck an den Fachbereich 3

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung der Punkte in der Haushaltsgenehmigung.

Pirmasens, 11.02.2026

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Daniel Goedel



Kreisverwaltung Südwestpfalz · 66951 Pirmasens

Verbandsgemeindeverwaltung
Pirmasens-Land
Bahnhofstraße 19
66953 Pirmasens

Abteilung Kommunalaufsicht, Wahlen

Sachbearbeiter: Frau Eder
Durchwahl: 06331 809-145
Telefax: 06331 809-8145
E-Mail: u.eder@lksuedwestpfalz.de
Unser Zeichen: KAW/901-11/26/27
Datum: 04.02.2026

**Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);
Ortsgemeinde Trulben, Haushaltssatzung und -plan 2026/2027,
staatsaufsichtliche Prüfung**

Ihr Schreiben vom 15.01.2026, Az. FB1/116 111, ID: 181609

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.01.2026, eingegangen am 22.01.2026, wurde der Aufsichtsbehörde die vom Rat der Ortsgemeinde Trulben in seiner Sitzung am 14.01.2026 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt. Auf Nachfrage wurden weitere Erläuterungen gegeben.

Nach Prüfung der Unterlagen ergehen folgende

Entscheidungen:

1. Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird gemäß §§ 95 Abs. 4, 118 und 119 GemO staatsaufsichtlich genehmigt und zwar hinsichtlich
 - a) des Gesamtbetrages der veranschlagten verzinslichen Investitionskredite für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von **79.575 Euro**,



- b) des Gesamtbetrages der veranschlagten verzinslichen Investitionskredite für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von **23.915 Euro**,
 - c) des Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von **774.650 Euro** sowie
 - d) des Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von **849.456 Euro**.
2. Die Genehmigung der Investitionskredite erfolgt im Wege einer Ausnahmeentscheidung nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO.
 3. Die Einzelgenehmigung der Kredite wird gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 GemO vorbehalten.
 4. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Investitionskredite in Höhe von 79.575 Euro im Haushaltsjahr 2026 sowie in Höhe von 23.915 Euro im Haushaltsjahr 2027 wird unter der **Auflage** erteilt, dass bis spätestens Ende April 2026 dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen die Haushaltsdefizite ab dem Haushaltsjahr 2026 jährlich um mindestens 15.000 Euro verringert werden sollen.
 5. Es wird festgestellt, dass der jeweils unausgeglichene Gesamthaushalt der Haushaltsjahre 2026 und 2027 einen Verstoß gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO darstellt.

Begründung:

Zu 1. und 2.:

Gem. § 95 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3, § 103 Abs. 2 sowie § 105 Abs. 3 GemO bedarf die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, der Gesamtbetrag der Investitionskredite (ohne zinslose Kredite und Kredite zur Umschuldung) und der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörde hat die vorgesehenen Kreditaufnahmen der Investitionskredite unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen (VV Nr. 4.1 zu § 103 GemO).

Die Ortsgemeinde Trulben kann in beiden Haushaltsjahren des Doppelhaushalts 2026/2027 weder den Ergebnis- noch den Finanzhaushalt ausgleichen. Die Ortsgemeinde verfügt auch über keine freie Finanzspitze (-67.194 Euro bzw. -67.192 Euro).

Auch in den Folgejahren 2028 und 2029 sind jeweils negative Finanzspitzen einkalkuliert (siehe Berechnung nach VVGemHSys, Anlage 3, Muster 14, S. 198 des Haushalts).

Damit ist die Ortsgemeinde Trulben nicht als dauernd finanziell leistungsfähig anzusehen. Die Ortsgemeinde ist nach ihrer Haushalts- und Finanzsituation nicht in der Lage, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus Investitionskreditaufnahmen aus den verbleibenden jährlichen Einnahmen zu finanzieren. Demzufolge müssten die Kreditgenehmigungen grundsätzlich versagt werden.

Für die veranschlagten Investitionen in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 liegen jedoch Ausnahmetatbestände nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vor, so dass insoweit der jeweilige unter Ziff. 1 a) und b) genannte Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung eingestellten Investitionskredite genehmigt werden konnte. Auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage wird Bezug genommen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden in beiden Haushaltsjahren nicht festgesetzt (siehe § 3 der Haushaltssatzung).

Teilweise dient die Kreditaufnahme der Finanzierung von sog. Vorsorgepositionen wie beispielsweise bei Maßnahme Nr. 11, Leistung 11420 (Ankauf von Grundstücken). Zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand wurden die diesbezüglichen Kreditgenehmigungen erteilt. Die Aufsichtsbehörde geht jedoch davon aus, dass die Ortsgemeinde Trulben bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung bei der Mittelbewirtschaftung die notwendige Sparsamkeit übt und nur Ausgaben tätigt, die zwingend notwendig sind.

Für die in § 5 der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Trulben für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 festgesetzten Höchstbeträge der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wurde die Genehmigung jeweils in voller Höhe erteilt.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO ist die Liquiditätsplanung gemäß § 93 Abs. 5 Satz 2 GemO dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Dies ist auf Seite 200 des Haushalts erfolgt.

Zu 3.:

Nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 GemO kann sich die Aufsichtsbehörde die Einzelkreditgenehmigung vorbehalten, wenn dies wegen einer möglichen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde erforderlich ist.

Ausweislich der Finanzplanung verfügt die Ortsgemeinde Trulben weder im Haushaltsjahr 2026 noch in den Folgejahren 2027 bis 2029 über eine freie Finanzspitze. Aus diesem Grund stellen die nunmehr beabsichtigten Kreditaufnahmen eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit dar.

Des Weiteren wird mit der Einzelkreditgenehmigung die Einhaltung der Auflage überwacht.

Zu 4. und 5.:

Gemäß § 103 Abs. 2 GemO kann die Kreditgenehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Gemäß § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Eine Gemeinde, die dieses gesetzliche Gebot nicht erfüllt, begeht eine Rechtsverletzung. Dabei bezieht sich das Gebot des Haushaltsausgleichs sowohl auf den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt (s. VV Nr. 7 zu § 93 GemO, § 18 Abs. 1 GemHVO).

Die Ortsgemeinde Trulben kann in beiden Jahren des Doppelhaushalts weder den Ergebnis- noch den Finanzhaushalt ausgleichen. Der Ausgleich von Ergebnis- und Finanzhaushalt wird auch in den kommenden Jahren nicht erwartet.

Die jeweiligen Defizite stellen sich nach den Übersichten auf S. 191 und S. 189 des Haushalts wie folgt dar:

Ergebnishaushalt 2026:	- 74.730 €
Ergebnishaushalt 2027:	- 71.915 €
Ergebnishaushalt 2028:	- 17.840 €
Ergebnishaushalt 2029:	- 18.925 €
Finanzhaushalt 2026:	- 67.197 €
Finanzhaushalt 2027:	- 67.192 €
Finanzhaushalt 2028:	- 16.092 €
Finanzhaushalt 2029:	- 14.672 €

Damit verstößt die Ortsgemeinde Trulben gegen das Haushaltsausgleichsgebot, das als das tragende Prinzip der kommunalen Haushaltswirtschaft angesehen wird. Die Vorschriften zum Haushaltsausgleich begründen eine strikte Verpflichtung der Gebietskörperschaften und umfassen die Verpflichtung, den Ausgleich **mit allen Kräften** anzustreben oder zumindest **unter größtmöglicher Anspannung der zur Verfügung stehenden Kräfte** das Haushaltsdefizit zu minimieren.

Die gesetzliche Vorgabe des Haushaltsausgleichs dient sowohl dem Grundsatz der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (s. § 93 Abs. 1 GemO) als auch der Wahrung der intergenerativen Gerechtigkeit.

Wegen der unausgeglichenen Haushalte ist eine äußerst sparsame Bewirtschaftung der Haushaltsmittel geboten. Nicht unabweisbar notwendige Maßnahmen sind in künftige Haushaltsjahre zu verschieben. Des Weiteren sind alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

Insbesondere die unausgeglichenen Ergebnishaushalte lassen das Eigenkapital der Ortsgemeinde stetig schrumpfen. Ende 2026 wird das Eigenkapital von Trulben bei einem Stand von lediglich knapp 2 Mio. Euro liegen, bis Ende 2029 ist eine Abnahme auf

nur noch 1,849 Mio. Euro prognostiziert (siehe Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals, S. 187 des Haushalts). Wird seitens der Ortsgemeinde Trulben nicht gegengesteuert, ist jetzt bereits die Überschuldung absehbar, was einen weiteren Gesetzesverstoß darstellen wird (vgl. § 93 Abs. 6 GemO).

Bedenklich stimmt die Verschuldung der Ortsgemeinde. Allein die Investitionskreditverschuldung wächst von 661.626 Euro zu Jahresbeginn 2026 auf 739.656 Euro bis zum Jahresende 2026 an, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 656,31 Euro je Einwohner entspricht.

Auch die Liquiditätskreditverschuldung nimmt zu. Diese konnte zwar zunächst durch die Teilnahme am Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP) in einer Höhe von 246.508 Euro zurückgefahren werden, die Restschuld betrug zum 31.12.2023 aber immer noch 60.220,30 Euro. Lt. Prognose wachsen die Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse bereits Ende 2026 auf einen Stand von knapp 270.000 Euro an (siehe Übersicht auf S. 195 des Haushalts).

Auf die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zum PEK-RP wird verwiesen. Mit dem Programm PEK-RP sollte ein erneuter Aufwuchs von Liquiditätsschulden verhindert werden. Die teilnehmenden Kommunen haben die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren. Zu beachten ist, dass nach § 105 Abs. 4 GemO die zum 31.12.2023 bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse nach einem zu entwickelnden Tilgungsplan mit Mindest-Rückführungsbetrag bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2053 getilgt werden sollen.

Die von der Gemeinde nach dem 31.12.2023 begründeten Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse sollen nach § 105 Abs. 5 GemO innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden.

Die Mindest-Rückführungsbeträge kann die Ortsgemeinde Trulben aktuell nicht erwirtschaften, nachdem ein Haushaltsausgleich nicht gelingt und keine freie Finanzspitze zur Verfügung steht (vgl. Muster zur Berechnung der sog. freien Finanzspitze, S. 198 des Haushalts). Zugute kommt Trulben diesbezüglich jedoch, dass im Jahr 2024 Mittel in die Tilgungsrücklage als freiwillige Tilgung in Höhe von 8.596 Euro fließen konnten, aus der zumindest bis zum Jahr 2028 die Mindest-Rückführungsbeträge geleistet werden können. Dies gilt nicht mehr für das Jahr 2029, spätestens dann muss zumindest ein Teil des Rückführungsbetrages (1.439 Euro) wieder aus dem laufenden Haushalt erwirtschaftet werden, jedoch ist auch für das Jahr 2029 ein unausgeglichener Haushalt prognostiziert.

Vor diesem Hintergrund weisen wir auf die Bestimmungen in § 18 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) hin. Danach kann die Bewilligungsbehörde den Bewilligungsbescheid zurücknehmen und erbrachte Leistungen zurückfordern, wenn die Kommune Pflichten im Zusammenhang mit dem Programm PEK-RP verletzt hat. Dies gilt insbesondere bei einer Verletzung der Rückführungspflicht nach § 14 Abs. 2.

Sowohl die Investitionsschulden als auch die Liquiditätsschulden belasten die kommenden Generationen. Insofern ist es nicht Aufgabe der Ratsmitglieder den Bürgern aktuell möglichst niedrige Steuersätze zu bescheren, sondern die Aufstellung und Ausführung des Haushaltplanes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen mit dem Ziel, solide Finanzen vorzuweisen und die Schuldenspirale nicht weiter nach oben zu treiben.

Im Haushaltsrundsreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12.11.2025, in dem Staatsminister Michael Ebling die Leitlinien für die kommunale Haushaltswirtschaft 2026 festlegt, wurden zum Thema „Kommunale Haushaltskonsolidierung“ folgende Ausführungen gemacht:

„Wie bereits in den vergangenen Jahren stellt die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte weiterhin eine zentrale Herausforderung dar. Dies betrifft nicht nur die Haushalte rheinland-pfälzischer Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern selbstverständlich auch den Landeshaushalt. Auf allen Verwaltungsebenen sind nach wie vor erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die Dynamik der Ausgabensteigerungen einzudämmen. Insbesondere auf kommunaler Ebene ist es von besonderer Bedeutung, einem Anstieg der Liquiditätskredite entgegenzuwirken.

Die kommunalen Gebietskörperschaften sind daher weiterhin aufgefordert, ihre Haushalte konsequent zu konsolidieren und dabei sämtliche verfügbaren Möglichkeiten zur Reduzierung der Ausgaben sowie zur Erhöhung der Einnahmen auszuschöpfen.“

Diesen Vorgaben ist die Ortsgemeinde Trulben im vorgelegten Haushalt aus Sicht der Aufsichtsbehörde nicht gerecht geworden. Eine verfügbare Möglichkeit zur Erhöhung der Einnahmen und damit einhergehend zur Verringerung des Defizits wäre beispielsweise eine Anhebung der Steuersätze gewesen.

Die Ortsgemeinde Trulben hat im vorhergehenden Haushaltsjahr 2025 den Hebesatz der Grundsteuer B zwar von 465 v.H. auf 577 v.H. angehoben, diesen Hebesatz auch für 2026 und 2027 festgesetzt. Der Hebesatz von 577 v.H. stellt allerdings lediglich die Aufkommensneutralität im Zuge der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 sicher, die in Trulben auf der Höhe des aktuellen Nivellierungssatzes des Landes beruhte. Ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung, d.h. zur Verringerung des Haushaltsdefizits erfolgte über die Grundsteuer B nicht, auch nicht über die Gewerbesteuer. Lediglich die Sätze der Hundesteuer wurden im vergangenen Jahr zur Generierung von Mehreinnahmen moderat angehoben.

Gerade hinsichtlich des Hebesatzes der Grundsteuer B gibt es Ortsgemeinden im Landkreis Südwestpfalz, die bereits bei Hebesätzen von fast 700 v.H. liegen und deutlich (mit teils 50 v.H. und mehr) über die reine Aufkommensneutralität hinausgegangen sind.

Diese Zahlen stellen für die Aufsichtsbehörde durchaus Orientierungswerte dar, die vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes als Richtschnur gelten müssen, auch wenn die Hebesätze der einzelnen Ortsgemeinden nicht mehr direkt vergleichbar

sind. Es ist jedoch sehr wohl ein Vergleich möglich, ob eine Aufkommensneutralität lediglich in Höhe der Nivellierungssätze festgesetzt wurde oder darüber hinaus und ggf. wieviel darüber hinaus.

Alleine zum Ausgleich der zusätzlichen Kreditbelastungen der in 2026 und 2027 neu hinzukommenden Investitionskredite (bei einer angenommenen Tilgung innerhalb von 20 Jahren) wäre eine weitere Erhöhung des Hebesatzes sowohl der Grundsteuer B als auch der Gewerbesteuer um jeweils 6,31 v.H. und nochmals 1,89 v.H. notwendig gewesen (siehe Darstellung der Haushaltsansätze für Gemeinden nach der Tabelle des Innenministeriums).

Erfreulich ist, dass es Trulben gelungen ist, in den letzten Jahren entgegen den Planzahlen im Haushaltsvollzug ausgeglichene Ergebnisse sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt zu erzielen. Dies gilt zumindest für die Jahre 2021 bis 2024, wobei dies in 2024 nur gelungen ist, weil die o.g. hohe Zahlung seitens des Landes als Tilgungshilfe im Programm PEK-RP floss. Ohne diese Zahlung hätte der Haushalt 2024 mit Defiziten abgeschlossen. Leider konnte sich das Jahr 2025 diesem positiven Trend nicht anschließen. Nach den Ausführungen im Vorbericht schloss 2025 mit höheren Fehlbeträgen ab als ursprünglich geplant.

Dennoch weisen die Zwischensummen des Haushaltsjahres und der fünf Haushaltsvorjahre nicht nur im Ergebnis- sondern auch im Finanzhaushalt jeweils eine positive Summe aus (+294.856,30 Euro im Ergebnishaushalt, +414.221,82 Euro im Finanzhaushalt).

Auch die aktuellen Planzahlen der beiden Haushaltsjahre des Doppelhaushalts sowie der beiden Folgejahre sind zwar negativ, allerdings fallen die geplanten Defizite etwas geringer aus als die Planzahlen der Vorjahre.

Problematisch bleibt trotzdem, dass der Haushaltsausgleich sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt aktuell verfehlt wird und auch ein Ausgleich in den Folgejahren nicht absehbar ist.

Die von der Ortsgemeinde Trulben zum letzten Haushaltsplan ins Gespräch gebrachte Konsolidierungsmaßnahme in Form der Umsetzung einer großen Freiflächen-Photovoltaikanlage, die der Ortsgemeinde bereits ab dem Jahr 2026 Erträge von 45.000 Euro bescheren sollte, ab dem Jahr 2027 dann jährlich 90.000 Euro, kann lt. Presseberichterstattung und Aussagen der Verbandsgemeindeverwaltung nicht realisiert werden.

Vor diesem Hintergrund müssen -wie bereits in unserem Schreiben vom 14.06.2024 zur Genehmigung des Haushalts 2025 angekündigt- alternative Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschlossen und umgesetzt werden. Um nachhaltig zu wirken, kommt hier in erster Linie eine weitere Anhebung der Realsteuer-Hebesätze in Betracht. Mit den jetzt festgesetzten Hebesätzen lediglich in Höhe der aktuellen Nivellierungssätze bzw. mit der reinen Aufkommensneutralität zum Nivellierungssatz wird der vom Land geforderten Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Erhöhung der Einnahmen nicht nachgekommen!

Der Aufsichtsbehörde ist durchaus bewusst, dass die über dem Nivellierungssatz bei der Grundsteuer B liegenden Einnahmen nicht in die Berechnung der Verbandsgemeinde- und Kreisumlage mit einfließen, sondern bei der Ortsgemeinde verbleiben. Dennoch ist bei der jetzigen Höhe der Realsteuerhebesätze nicht die größtmögliche Kräfteanspannung unternommen worden, um einem Haushaltsausgleich näherzukommen. Trotz der Defizite weigert sich die Ortsgemeinde seit vielen Jahren eine diesen Defiziten gerecht werdende, angemessene Erhöhung der Realsteuerhebesätze über das Nivellierungsniveau (und jetzt der Aufkommensneutralität) hinaus, festzusetzen. Seit Jahren mahnt die Aufsichtsbehörde die Notwendigkeit derselben an.

Nicht vergessen werden darf auch, dass die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land ihren Umlagesatz ab dem Jahr 2026 um 3 v.H. erhöht hat, so dass aktuell 35 v.H. zu zahlen sind. Den durch die Heraufsetzung des Umlagesatzes bedingten erhöhten Aufwand (in Trulben rd. 30.000 Euro) müssen Ortsgemeinden mit nicht ausgeglichenen Haushalten durch eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze auffangen (vgl. Kommentierung zu § 72 GemO, Ziffer 6.5). Es ist gerade nicht zulässig, Umlageerhöhungen über Liquiditätskredite zu finanzieren, was bei der Ortsgemeinde Trulben jedoch der Fall ist.

Zur Sicherstellung, dass die geplanten Defizite verringert werden, sich der Rat der Ortsgemeinde Trulben der Dringlichkeit einer Haushaltskonsolidierung bewusst ist und auch entsprechende Maßnahmen zeitnah umsetzt, wurde die unter Ziffer 4 beschriebene Auflage verfügt.

Für beide Haushaltsjahre werden Verbesserungen in Höhe von jeweils mindestens 15.000 Euro erwartet. Diese Summe entspricht in etwa der Größenordnung, die erreicht wird, wenn der Hebesatz der Grundsteuer B um 50 v.H. erhöht wird. Auf die Möglichkeit gesplitteter Hebesätze wird verwiesen.

Der Vorlage von Verbesserungsvorschlägen sehen wir bis spätestens 30.04.2026 entgegen. Dies gibt dem Ortsgemeinderat genügend Zeit über entsprechende Maßnahmen zu beraten und diese rechtssicher umzusetzen.

Die Auflage ist geeignet, eine Verbesserung der defizitären Haushaltslage zu erreichen, angemessen angesichts der prognostizierten Defizite (auch der Höhe nach) und verhältnismäßig. Eine Globalbeanstandung des Doppelhaushalts 2026/2027 nach § 121 GemO wegen Rechtsverletzung (fehlender Haushaltsausgleich) wäre ebenfalls möglich, aber eine einschneidendere Maßnahme gewesen. Ebenso hat die Aufsichtsbehörde davon abgesehen, bis zur Vorlage geeigneter Vorschläge eine pauschale Haushaltssperre auf alle freiwilligen Leistungen zu verfügen.

Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass nur nachhaltige Maßnahmen, die nicht nur Einmaleffekte erzielen, sondern auch für die Zukunft Verbesserungen bringen wie z.B. Steuererhöhungen, der Ortsgemeinde Auflagen oder Globalbeanstandungen in den nächsten Jahren ggf. ersparen können.

Der Haushalt wurde für beide Jahre genehmigt, aber die Kreditgenehmigungen für die Investitionskredite mit der genannten Auflage verbunden. Dies bedeutet, dass die Auflage vor den jeweiligen Einzelkreditgenehmigungen erfüllt sein muss, bevor Investitionskredite aufgenommen werden. Die Erteilung der Einzelkreditgenehmigung kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn die Auflage erfüllt wurde.

Grundsätzlich fällt es unter das Recht der kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden, welcher Handlungsspielraum von einer kommunalen Gebietskörperschaft genutzt wird, um dem Gebot des Haushaltsausgleichs zu genügen. Dabei ist daran zu erinnern, dass die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen haben, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (vgl. § 93 Abs. 1 Satz 1 GemO). Überdies ist -wie bereits erwähnt- in jedem Haushaltsjahr der Haushalt auszugleichen (vgl. § 93. Abs. 4 GemO).

Ergeben haben sich darüber hinaus folgende

Feststellungen:

- a) Auf die strikte Beachtung des § 93 Abs. 5 GemO wird hingewiesen. Danach dürfen Investitionsvorhaben und selbstständig nutzbare Teilvorhaben erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, zu denen Zuwendungen erwartet werden.
- b) Wir bitten darauf zu achten, dass der in § 21 Abs. 1 GemHVO geregelten Berichtspflicht nachgekommen wird.
- c) Das Produkt 5531 „Friedhofs- und Bestattungswesen“ weist im Ergebnishaushalt (Position E23) Fehlbeträge aus. Diese belaufen sich im Jahr 2026 auf -1.326 Euro, im Jahr 2027 auf -1.330 Euro. Im Rechnungsergebnis des Jahres 2024 liegt das Defizit bei über -5.000 Euro.

Wie bereits in der Vergangenheit weisen wir darauf hin, dass es sich beim Friedhof um eine sog. kostenrechnende Einrichtung handelt. Dies bedeutet, dass alle beim Friedhof entstehenden Aufwendungen (einschließlich Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen) zwingend über entsprechende Entgelte abgedeckt werden müssen.

Eine Änderung der Gebührensatzung erfolgte in Trulben im September 2023, bei der jedoch die bisherigen Gebührensätze unverändert blieben, lediglich Entgelte für Urnenbaumgrabstätten wurden neu eingeführt. Eine umfassende Gebührenanpassung erfolgte Ende 2014 und liegt damit einige Zeit zurück, so dass eine weitere Erhöhung der Entgelte den Bürgern durchaus zumutbar ist.

Die Aufsichtsbehörde erwartet, dass spätestens bis zur Vorlage des nächsten Haushalts eine neue Gebührensatzung mit adäquaten Gebührenerhöhungen beschlossen wurde.

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist nach den Vorschriften der §§ 24 Abs. 3 und 27 der Gemeindeordnung öffentlich bekanntzumachen. Dabei ist auf die Rechtsfolge des § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO hinzuweisen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Werktagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Der Vermerk nach der VV Nr. 6 zu § 24 GemO ist der Satzung beizufügen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, oder
2. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an lksuedwestpfalz@poststelle.rlp.de unter Beachtung der besonderen technischen Rahmenbedingungen, die im Internet unter www.lksuedwestpfalz.de unter Impressum aufgeführt sind, oder
3. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 55290 Trier. Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist schriftlich, zur Niederschrift, elektronisch gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG oder schriftformersetzend gemäß § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Abs. 5 OZG bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier eingelegt wird. Dabei sind die Regeln für die elektronische Kommunikation mit der ADD zu beachten, die im Internet unter <https://add.rlp.de> unter *Elektronische Kommunikation* aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Eder)

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)